



Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Fritz Waßmer Lazariterstr. 2 79189 Bad Krozingen
Vorhaben:	Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die landwirtschaftliche Beregnung auf Flst.-Nr.: 5670 und 5717/1 Gemarkung Tunsel, Stadt Bad Krozingen
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.3.3, Spalte 2 S

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die landwirtschaftliche Beregnung ist ausgelaufen und wird daher neu beantragt. Die Entnahme des Grundwassers soll bei dem Tiefbrunnen auf dem Flst.Nr.: 5670 maximal 28.350 m³/Jahr betrage und bei dem Tiefbrunnen auf dem Flst.Nr.: 5717/1 maximal 64.700 m³/Jahr. Das Vorhaben fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.3.3 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.3.3, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde gemäß § 7 Abs. 5 S. 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben auf dem Flst.Nr.: 5171/1 liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 vor. Daher besteht keine UVP-Pflicht.

Für das Vorhaben auf dem Flst.Nr. 5670 liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 vor. Der Tiefbrunnen liegt im Wasserschutzgebiet „Krozinger Berg“ Bad Krozingen, Zone II sowie im Quellenschutzgebiet „Thermalquelle IV“ Bad Krozingen. Für die weitere Prüfung sind nun die Umweltauswirkungen relevant.

Ausschlaggebend für die Prüfung war insbesondere, dass das Vorhaben nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark, Landschaftsschutzgebiet oder Biosphärengebiet liegt.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen könnte das Vorhaben theoretisch im Hinblick auf seine Lage innerhalb der Wasserschutzgebiete „Krozinger Berg“ Bad Krozingen, Zone II sowie im Quellenschutzgebiet „Thermalquelle IV“ Bad Krozingen. Diese werden jedoch durch Nebenbestimmungen offensichtlich ausgeschlossen.

Außerdem befindet sich das Vorhaben im Biotop Feldhecken SW Schlatt, Biotopnr. 180113150010. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können hier ausgeschlossen werden, da aufgrund des tiefen Grundwasserspiegels die Absenkung des Grundwasserspiegels für das Biotop nicht relevant ist.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu besorgen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

20.04.2023

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- untere Wasserbehörde –